

Was sich mit der AHV-Reform ändert

Das Volks-Ja bringt einige Neuerungen mit sich – Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 haben ein Anrecht auf Rentenzuschläge

MICHAEL FERBER

Zum ersten Mal seit 1995 hat das Schweizer Stimmvolk einer Reform der AHV zugestimmt. Beim wichtigsten Sozialwerk der Schweiz gibt es einige Änderungen, die voraussichtlich 2024 in Kraft treten – und manche gehen sogar über die erste Säule des Schweizer Altersvorsorgesystems hinaus. Es folgt ein Überblick über die wichtigsten Punkte.

Höheres Rentenalter für Frauen

Das AHV-Rentenalter für Frauen wird in Schritten von derzeit 64 auf 65 Jahre erhöht. Die erste Erhöhung um drei Monate dürfte im Jahr 2025 erfolgen, und zwar für Frauen mit dem Geburtsjahr 1961. Ab dem Jahr 2028 ist dann für Frauen und Männer einheitlich das ordentliche Rentenalter 65 gültig.

Wenn die Reform per Anfang 2024 in Kraft tritt, besteht die Übergangsgene-

Wie hoch ist der Rentenzuschlag bei der AHV-Reform?

Jahrgänge der Frauen der Übergangsgeneration*

Geburtsjahr	Neues Rentenalter nach der AHV-Reform (bei Inkrafttreten 2024) ¹	AHV-Rentenzuschlag (in % des Grundzuschlags)
1961	64 und drei Monate	25
1962	64 und sechs Monate	50
1963	64 und neun Monate	75
1964	65	100
1965	65	100
1966	65	81
1967	65	63
1968	65	44
1969	65	25

* Lesbeispiel: Im März 1962 geborene Frauen erreichen das neu für sie geltende Rentenalter nach 64 Jahren und 6 Monaten, also im September 2026. Ihnen wird die Rente ab dem Folgemonat ausbezahlt, also ab Oktober 2026. Für die sechs Monate, die sie länger arbeiten müssen, erhalten sie 50 Prozent des Grundzuschlags als lebenslangen Zuschlag auf ihre AHV-Rente.

Quelle: VZ Vermögenszentrum / Bundesamt für Sozialversicherungen. NZZ/feb.

ration aus Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969. Sie werden für die Erhöhung des Rentenalters kompensiert. Dabei haben sie die Wahl zwischen einem Zuschlag und einem Vorbezug.

■ **Kompensation durch Zuschlag:** Wie Simon Tellenbach vom Finanzdienstleister VZ Vermögenszentrum ausführt, bekommen Frauen, die bis zum für sie gültigen neuen Rentenalter arbeiten, einen Zuschlag auf ihre AHV-Rente. Dieser gilt lebenslang und ist vor allem für Frauen mit niedrigeren Einkommen attraktiv. Bei einem Jahreseinkommen bis 57 360 Franken steigt die Rente um 160 Franken pro Monat. Für Einkommen zwischen 57 361 und 71 700 Franken beträgt der Zuschlag auf die monatliche AHV-Rente 100 Franken. Bei einem Jahreseinkommen von mehr als 71 701 Franken sind es noch 50 Franken pro Monat.

Wie Tellenbach ausführt, kommen lediglich die Frauen mit den Jahrgängen 1964 und 1965 in den Genuss des vollen

Kürzung der Renten der Frauen-Übergangsgeneration beim Vorbezug

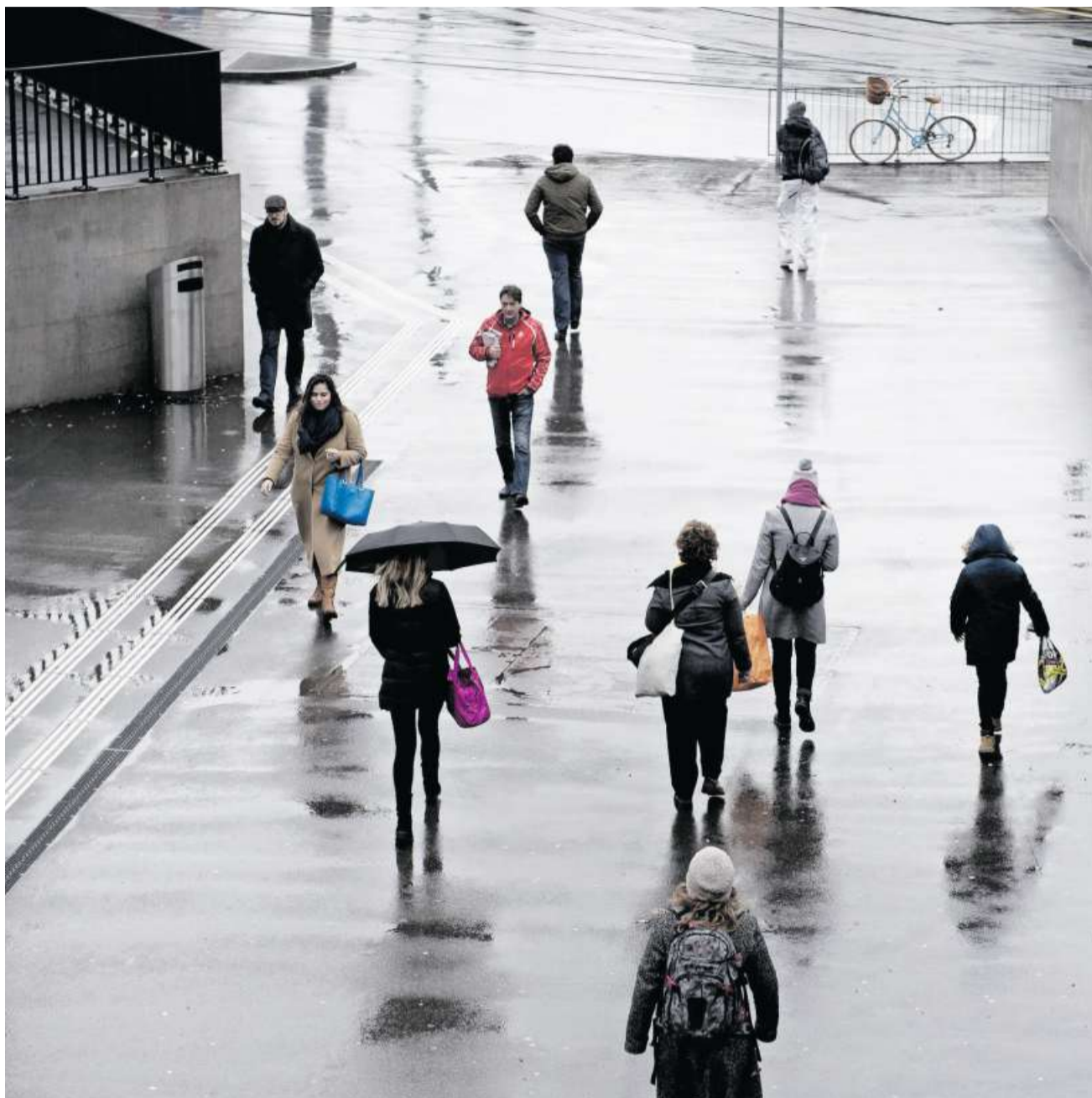
Kürzungssätze in %

Vorbezug im Alter von	Jahreseinkommen im Durchschnitt 57 360 Fr. und weniger	Jahreseinkommen im Durchschnitt 57 361–71 700 Fr.	Jahreseinkommen im Durchschnitt 71 701 Fr. und mehr
64	0	2,5	3,5
63	2	4,5	6,5
62	3	6,5	10,5

Quelle: VZ Vermögenszentrum / Bundesamt für Sozialversicherungen. NZZ/feb.

Zuschlags. Bei den Jahrgängen danach sinkt dessen Höhe, ab dem Jahrgang 1970 gibt es dann keine Zuschläge mehr.

■ **Kompensation durch Vorbezug:** Die zweite Option für die betroffenen Frauen ist die Frühpensionierung. Sie können mit 64 Jahren oder sogar noch früher in Rente gehen. In der Folge



Für die Erhöhung des Rentenalters erhalten Frauen der Übergangsgeneration Kompensationen.

ANNICK RAMP / NZZ

werden die Renten reduziert, für tiefere Einkommen allerdings weniger stark als für höhere.

Frauen, die mit diesem Gedanken spielen, sollten deshalb die Konditionen inklusive der Übergangsbestimmungen zu den verschiedenen möglichen Pensionierungszeitpunkten vergleichen.

Mehr Flexibilität beim Bezug der AHV-Rente

Die Reform soll Frauen und Männern ausserdem mehr Flexibilität für ihre Pensionierung geben. Sie haben nach Inkrafttreten der Reform die Möglichkeit, die Altersrente zwischen 63 und 70 Jahren zu beziehen – Frauen der Übergangsgeneration sogar ab 62 Jahren.

Ausserdem wird es neu Möglichkeiten geben, nur einen Teil der Rente zu erhalten – und zwar zwischen 20 Prozent und 80 Prozent. Der Rest kann aufgeschoben werden. Weitere Details dürften in der entsprechenden Verordnung

Die AHV-Rente steigt, wenn man sie aufschiebt – die aktuellen Zuschläge

Prozentualer Zuschlag nach einer Aufschubdauer von

Jahren	und 0–2 Monaten	und 3–5 Monaten	und 6–8 Monaten	und 9–11 Monaten
1	5,2	6,6	8	9,4
2	10,8	12,3	13,9	15,5
3	17,1	18,8	20,5	22,2
4	24	25,8	27,7	29,6
5	31,5			

Quelle: Informationsstelle AHV/IV. NZZ/feb.

nung noch geregelt werden. So soll der schrittweise Übergang in die Pension vereinfacht werden.

Änderungen bei Vorbezug und Aufschub der AHV-Rente

Für Frauen der Übergangsgeneration werden die Renten bei einem Vorbezug weniger stark gekürzt als für die Frauen danach. Für Männer und für Frauen nach der Übergangsgenera-

tion werden die Rentenkürzungen bei Vorbezug und die Zuschläge bei einem Rentenaufschub hingegen an die derzeitige Lebenserwartung angepasst.

Die AHV-Rente steigt, wenn man sie aufschiebt – die künftigen Zuschläge

Prozentualer Zuschlag nach einer Aufschubdauer von

Jahr/Jahren	Zuschlag
1	4,3
2	9
3	14,1
4	19,6
5	25,7

Quelle: VZ Vermögenszentrum. NZZ/feb.

Die konkreten Kürzungssätze muss der Bundesrat noch festlegen.

Deutliche Änderungen gibt es, wenn man die AHV-Rente später bezieht. Bis jetzt steigt diese bei einem Aufschub um ein Jahr lebenslang um 5,2 Prozent. Wer nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters fünf Jahre weiterarbeitet, erhält sogar einen Zuschlag von 31,5 Prozent.

Wenn die Reform in Kraft getreten ist, dürften diese Zuschläge niedriger ausfallen. Laut Tellenbach dürften die Zuschläge in Zukunft zwischen 4,3 Prozent für ein Jahr und 25,7 Prozent für fünf Jahre liegen.

Dies kommt dadurch zustande, dass die stark gestiegene Lebenserwartung berücksichtigt wurde. 2001 betrug die mit 65 Jahren verbleibende durchschnittliche Lebenserwartung von Frauen in der Schweiz laut dem Statistischen Bundesamt noch 20,1 Jahre, im Jahr 2021 war sie bereits auf 22,7 Jahre gestiegen. Bei den Männern ist ein Anstieg von 17,3 auf 19,9 Jahre zu beobachten.

Weiterarbeiten soll attraktiver werden Diese Reduktionen machen es auf den ersten Blick weniger attraktiv, nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters weiterzuarbeiten. Dadurch, dass

der Aufschub der AHV-Rente weniger grosszügig belohnt werden soll als bisher, setze die Reform eigentlich ein falsches Zeichen, sagt Reto Spring, Präsident des Finanzplaner-Verbands Schweiz. Dasselbe gelte für die geringeren Kürzungen der AHV-Rente bei einem Vorbezug. So würden Frühpensionierungen attraktiver gemacht, sagt er.

Allerdings gibt es auch Punkte, welche in Zukunft stärker für die Erwerbstätigkeit im Rentenalter sprechen. Wer derzeit im Rentenalter weiterarbeitet, muss in die AHV einzahlen, wenn er mehr als 1400 Franken pro Monat beziehungsweise 16 800 Franken im Jahr verdient. Von diesen Beiträgen hat die Person aber nichts, da sich dadurch die AHV-Rente nicht erhöht. So wird die Erwerbstätigkeit im Rentenalter quasi «besteuer» und unattraktiv gemacht.

Dies soll sich mit der AHV-Reform ändern. In Zukunft sollen die nach dem Alter 65 einbezahlten AHV-Beiträge rentenbildend sein, wie Spring ausführt. Wer die Maximalrente aber bereits erreicht habe, kann sie nicht weiter erhöhen.

Kassen müssen Teilpensionierungen anbieten

Die AHV-Reform betrifft auch die berufliche Vorsorge. So müssen Pensionskassen nach ihrem Inkrafttreten zwingend Teilpensionierungen ermöglichen. Wie Tellenbach ausführt, ist nun gesetzlich geregelt, dass die Pensionskassenrente in bis zu drei Schritten bezogen werden darf. Pensionskassen dürften auch mehr Schritte erlauben. Viele Versicherte beziehen ihr Guthaben indessen als Kapital oder als Mix aus Rente und Kapital. Hier dürfen nicht mehr als zwei Schritte als Kapital bezogen werden. Für viele Vorsorgeeinrichtungen sei das aber keine grosse Änderung, sie böten Teilpensionierungen längst an.

Wie bei der AHV müssen auch Pensionskassen ihren Versicherten in Zukunft Möglichkeiten für einen Vorbezug ab dem Alter 63 und einen Aufschub bis zum Alter 70 bieten, führt das Beratungsunternehmen Aon Schweiz aus. Allerdings können Kassen weiterhin in ihrem Reglement einen Vorbezug der Pensionskassengelder ab frühestens 58 Jahren vorsehen.

Ausserdem wird mit der Reform in der beruflichen Vorsorge das gleiche Rentenalter gelten wie in der AHV. Um die komplette Rente aus der Pensionskasse zu bekommen, müssen Frauen und Männer in Zukunft also bis 65 arbeiten.

Mögliche Beschränkung von Steuersparmöglichkeiten

Auch könnten in Zukunft Staffellungs- und damit Steuersparmöglichkeiten beim Bezug von Freizügigkeitsgeldern wegfallen. Dabei handelt es sich um Vorsorgegelder, die beim Wechsel des Arbeitgebers im Bereich Freizügigkeit landen und nicht in die neue Pensionskasse eingezahlt werden.

Bisher konnte man den Bezug solcher Gelder nach Erreichen des Rentenalters um bis zu fünf Jahre aufschieben, auch wenn man nicht weiterarbeitet. Nun soll der Aufschub nur noch möglich sein, wenn man in dieser Zeit weiterhin berufstätig ist. Dies erschwere es, Bezüge von Vorsorgeguthaben auf verschiedene Jahre zu verteilen und so die Steuerprogression zu brechen, sagt Spring.

Laut Tellenbach steht derzeit aber noch nicht fest, ob der Bundesrat die entsprechende Verordnung in dieser Hinsicht überarbeitet und wann diese Änderung in Kraft tritt. Viele angehende Pensionierte dürften aber davon betroffen sein, da sie ihre Steuerplanung bereits entsprechend gemacht hätten. Es stelle sich die Frage, ob hier Übergangsfristen gewährt würden. «Nicht zuletzt» sei es «speziell, dass eine solche Regelung in der AHV-Reform und nicht in der BVG-Reform enthalten ist», sagt er.